



**GIOVANNI BUTTARELLI**  
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn [...]  
Leiter des Referats Sicherheit  
Europäische Verteidigungsagentur  
Rue des Drapiers 17-23  
1050 Brüssel, Belgien

Brüssel, 1. Oktober 2013  
GB/OL/sn D(2013)2163 C 2013-0765  
Bitte richten Sie alle Schreiben an  
[edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)

**Betrifft: Meldung der EDA zur Vorabkontrolle der Zugangskontrolle zu den Räumlichkeiten der EDA**

Sehr geehrter Herr [...],

am 28. Juni 2013 reichte der Datenschutzbeauftragte (DSB) der Europäischen Verteidigungsagentur (EDA), Herr Alain-Pierre Louis, beim EDSB eine Meldung zur Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 der „Zugangskontrolle zu den Räumlichkeiten der EDA“ ein.

Am 15. Juli 2013 forderte der EDSB weitere Informationen an, die am 6. September 2013 vorgelegt wurden. Da die Verarbeitungen bereits angelaufen sind, gilt die Frist von zwei Monaten für die Abgabe der Stellungnahme des EDSB nicht. Wir haben uns dennoch bemüht, den Fall angemessen zu prüfen.

In der Meldung wird Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a (Verarbeitung von Daten, die Verdächtigungen, Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherungsmaßnahmen betreffen) als Grund für die Vorabkontrolle angegeben. Der EDSB legt den Begriff „Sicherungsmaßnahmen“ (engl. „security measures“) in Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung nicht als Maßnahmen zum physischen Schutz und zur physischen Sicherheit von Gebäuden und Mitarbeitern aus. Der EDSB vertritt vielmehr die Auffassung, dass sich dieser Begriff auf Maßnahmen gegen Personen im Rahmen eines Straf- oder Verwaltungsverfahrens bezieht (im Französischen „mesures de sûreté“, wie beispielsweise Zwangseinweisung in eine psychiatrische Klinik, Einfrieren von Vermögenswerten usw.). Diese Auslegung passt zu den Arten von Informationen, die in Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a genannt werden, wie Daten, die Verdächtigungen, Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherungsmaßnahmen

betreffen.<sup>1</sup> Folglich fällt die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Zugangskontrollmaßnahmen der EDA nicht unter Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a und **unterliegt keiner Vorabkontrolle.**

Dessen ungeachtet möchte der EDSB **mehrere Anmerkungen** zu den Verarbeitungen machen:

Rechtlich betrachtet ist die EDA als Agentur der für die Verarbeitung Verantwortliche, wobei das Referat Sicherheit der Teil der Organisation ist, der mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut wurde. Laut Verordnung sind niemals Einzelpersonen, sondern immer organisatorische Einheiten für die Verarbeitung Verantwortliche. Dies **sollte in der Datenschutzerklärung deutlich gemacht** werden – für die Verarbeitung Verantwortlicher ist die EDA als Agentur. In der Meldung wird auch der Begriff „Auftragsverarbeiter“ (engl. „processor“) nicht eindeutig verwendet. Mit diesem Begriff werden Stellen bezeichnet, die personenbezogene Daten im Namen eines für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeiten; ein gutes Beispiel hierfür sind ausgelagerte Dienstleistungen. Der EDSB plädiert dafür, nicht diesen Begriff für die Beschreibung der Tatsache zu verwenden, dass mehrere Referate innerhalb der EDA Verarbeitungen vornehmen.

Die Aufbewahrungsfrist für Daten von Ausweisinhabern von bis zu sieben Jahren nach Ablauf des Vertrags/nach dem letzten Besuch erscheint zu lang. Andere EU-Organen haben sich für wesentlich kürzere Aufbewahrungsfristen zwischen drei und sechs Monaten nach Ablauf des Vertrags/nach dem letzten Besuch entschieden.<sup>2</sup> **Die EDA sollte daher die Aufbewahrungsfrist entsprechend verkürzen oder die längere Frist begründen.**

Die Informationen zu den Aufbewahrungsfristen in der Datenschutzerklärung differenzieren nicht zwischen administrativen Daten über Ausweisinhaber und Zugangsprotokollen. In Sinne größerer Klarheit **sollte in der Erklärung zwischen den beiden Aufbewahrungsfristen unterschieden werden.**

Unter Punkt c der Datenschutzerklärung werden wohl zwei Aspekte verwechselt: Aufgrund der Struktur der Erklärung hat es den Anschein, als sei hier die Rede von den gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d zu machenden Angaben, also dazu, ob Informationen gegeben werden müssen; im Wortlaut dieses Punktes geht es jedoch um die Fristen, innerhalb derer der für die Verarbeitung Verantwortliche auf Anträge auf Auskunft, Berichtigung usw. antwortet. Dies sollte durch eine Änderung des Titels und sachdienliche Informationen (dass also Angaben gemacht werden müssen, damit Zugang zu den Räumlichkeiten der EDA gewährt wird) an dieser Stelle **klargestellt** werden. Es hat sich durchaus bewährt, Fristen zu nennen, innerhalb derer der für die Verarbeitung Verantwortliche auf Anträge antwortet, doch würde dies besser unter Punkt d der Datenschutzerklärung untergebracht. Wie es völlig richtig in Punkt g der Datenschutzerklärung heißt, können sich betroffene Personen jederzeit an den EDSB wenden, und nicht erst, nachdem sie die Angelegenheit mit dem für die Verarbeitung Verantwortlichen erörtert haben, wie Punkt c verstanden werden könnte. Es sei in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, dass Informationen in der Datenschutzerklärung und in der Meldung nicht übereinstimmen: Die Erklärung besagt, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche innerhalb von drei Monaten reagiert, während in der Meldung (Punkt 13A) von einem Monat die Rede ist. Diese Unstimmigkeit sollte beseitigt werden.

---

<sup>1</sup> Siehe Fall 2009-0382.

<sup>2</sup> Europäische Kommission: sechs Monate, siehe Stellungnahme zum Fall 2010-0427, S. 6; Europäische Zentralbank (Iriserkennung beim Zugang zu Sperrbereichen): drei Monate, siehe Stellungnahme zum Fall 2007-0501, S. 8.

Bitte unterrichten Sie den EDSB innerhalb von drei Monaten über die aufgrund der Empfehlungen in dieser Stellungnahme ergriffenen Maßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

**(unterzeichnet)**

Giovanni BUTTARELLI

Kopie: Herrn Alain-Pierre Louis, Datenschutzbeauftragter, EDA